



Hallenbenutzungsordnung

vom 25.07.2023

Änderungen

Grundlage	Betrifft / Inkrafttreten
Sitzung OR Alberweiler am 15.01.2002 / Sitzung GR am 25.02.2002	Privatnutzung des Mehrzweckraumes im Untergeschoss des Kindergartens Alberweiler
Anordnung BM vom Dez. 2003	Erhöhung der Gebühr für den Mühlbachsaal auf 150,- €
Beschluss GR 19.07.2004	Änderung Benutzungsgebühren
Beschluss OR Altheim 11.05.2009	Ergänzung Benutzungsgebühren, 01.07.2009
Sitzung GR am 24.07.2023	Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume und Hallen und Zusammenlegung der Hallenbenutzungsordnung vom 23.04.2001 und Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Aßmannshardt und Alberweiler vom 26.05.2003 Inkrafttreten am 01.09.2023



Hallenbenutzungsordnung

Benutzungs- und Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Schemmerhofen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für folgende öffentliche Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (nachfolgend „Hallen“ genannt):

- a) Mühlbachhalle und Mühlbachsaal Schemmerhofen
- b) Mehrzweckhalle Schemmerberg
- c) Pfarrstadel Alberweiler
- d) Schulturnhalle Schemmerhofen
- e) Mehrzweckhalle Ingerkingen
- f) Mehrzweckhalle Altheim
- g) St.-Georgs Raum Aßmannshardt
- h) Mehrzweckraum Kindergarten Alberweiler
- i) Mehrzweckhalle Aßmannshardt – Alberweiler.

1.2 Die Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck stehen die Hallen vorrangig den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall können sie sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.

2. Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

2.1 Die Benutzung der Hallen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung (bzw. bei der für die Halle zuständigen Ortsverwaltung) besonders zu beantragen.

Die Halle darf in einem solchen Fall erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht und kann insbesondere nicht aus einer früheren Überlassung hergeleitet werden.

2.2 Die Hallen werden nur an Einwohner der Gemeinde und an ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen vergeben („Benutzer“). Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder Ortsvorsteher.

2.3 Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.

2.4 Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.

2.5 Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Halle den Bestimmungen dieser Ordnung.

3. Benutzung

3.1 Die Halle gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel vor Benutzung nicht geltend macht. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

3.2 Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.

3.3 Dem Hausmeister oder der hierzu beauftragten Person ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter.

4. Benutzungserlaubnis für Spiel-, Sport- und Vereinsbetriebe

4.1 Die Benutzung der Halle mit Bühne, Umkleideräumen, Dusch- und Geräteräumen einschließlich der Geräte gilt allgemein als erlaubt für den Schulunterricht im Rahmen des Stundenplanes und für den Übungsunterricht bzw. Betrieb örtlicher Vereine im Rahmen der Übungszeiten laut genehmigtem Belegungsplan.

4.2 Einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der

Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine, Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen. Die Belegung kann nur mit Abgabe des „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der ...“ verbindlich beantragt werden; die Meldung einer Veranstaltung zum Veranstaltungskalender genügt nicht.

4.3 Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine ist nur außerhalb der Zeiten des Schulsports möglich. Die Gemeinde erstellt nach Vorschlag der Vereine einen Hallenbelegungsplan. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die benutzten Räume müssen eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein.

Bei der ausschließlichen Benutzung der Dusch- und Umkleieräume, außerhalb dieser Zeiten, ist auf andere Nutzer der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

Am Wochenende stehen die Hallen bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung. Der Belegungsplan kann von der Gemeinde kurzfristig, aus zwingenden Gründen oder wegen einer Veranstaltung, geändert werden.

4.4 Es ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie (Wasser, Strom, Heizung) zu achten.

5. Besondere Benutzungserlaubnisse

- a) Mühlbachhalle Schemmerhofen
- Proberaum des Gesangvereins
 1. Der Proberaum im Untergeschoss der Mühlbachhalle Schemmerhofen wird dem Gesangverein Schemmerhofen unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
 - Mühlbachsaal
keine
- b) Mehrzweckhalle Schemmerberg
- Proberaum des Musikvereins im Obergeschoss
 1. Der Proberaum im Obergeschoss der Mehrzweckhalle Schemmerberg wird dem Musikverein Schemmerberg vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
 - Proberaum des Gesangvereins im Erdgeschoss
 1. Der Proberaum im Erdgeschoss der Mehrzweckhalle Schemmerberg wird dem Gesangverein Schemmerberg vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
 - Gruppenraum der Landjugend im Untergeschoss
 1. Der Gruppenraum im Untergeschoss der Mehrzweckhalle Schemmerberg wird der Landjugend Schemmerberg vorrangig und unentgeltlich überlassen.

2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
- c) Pfarrstadel Alberweiler
- Der Vereinsraum im Erdgeschoss steht den örtlichen Vereinen nach Voranmeldung bei der Ortsverwaltung kostenlos zur Verfügung.
 - Der Pfarrstadel ist verpachtet. Die Benutzungsverhältnisse richten sich nach dem Pachtvertrag. Im Übrigen gilt diese Benutzungs- und Entgeltordnung.
- d) Schulturnhalle Schemmerhofen
- keine
- e) Mehrzweckhalle Ingerkingen
- Vereinsräume der Narrenzunft
1. Die Vereinsräume im Obergeschoss der Mehrzweckhalle Ingerkingen werden der Narrenzunft Ingerkingen vorrangig und unentgeltlich überlassen.
 2. In Ausnahmefällen steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Dies bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Verein.
- f) Mehrzweckhalle Altheim
- Proberaum des Musikvereins
- Der Proberaum im Obergeschoß der Mehrzweckhalle Altheim wird dem Musikverein Altheim vorrangig und unentgeltlich überlassen. Davon unberührt steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen nach Vergabe durch die Ortsverwaltung zur Verfügung.
- g) St.-Georgs Raum Aßmannshardt
- Proberaum des Gesangvereins
- Der St.-Georgs-Raum wird dem Gesangverein Aßmannshardt als Proberaum unentgeltlich überlassen. Davon unberührt steht dieser Raum auch anderen Vereinen und Organisationen nach Vergabe durch die Ortsverwaltung zur Verfügung.
- h) Mehrzweckhalle Aßmannshardt – Alberweiler
- keine

6. Allgemeine Ordnungsvorschriften

6.1 Die Halle und ihre Einrichtung mit Geräten und Ausstattungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln.

6.2 Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.

6.3 Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher, volljähriger Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen vor sowie das Schließen der Halle

und der Nebenräume nach ihrer Benutzung und zwar einschließlich der Außentüre. Sofern ihm kein Schlüssel dauerhaft überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister oder der Gemeinde abzuholen und nach dem Schließen der Halle unverzüglich wieder abzuliefern, oder dem verantwortlichen Leiter einer nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach Benutzung von Geräten diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden, die Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Gemeinde kann jederzeit nähere Einzelheiten bestimmen oder in Einzelfällen Sonderregelungen treffen. Während der Belegung durch Vereine haben nur solche Personen Zutritt, die sich an den im Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden beteiligen wollen und Mitglied des Vereins sind. Es bleibt den Vereinen unbenommen, auch Gäste an ihren Übungsstunden teilnehmen zu lassen. Allerdings haben die Vereine dafür das volle Haftungsrisiko zu tragen.

- 6.4 In der Halle einschließlich Nebenräumen sind beim Turn- und Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verschmutzungen hinterlassen. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
- 6.5 Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen.
- 6.6 Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters oder der Gemeinde benutzt werden.
- 6.7 Die Anlagen für die Heizung dürfen nur von den hierzu beauftragten Personen bedient werden. Die Beschallungsanlage (Mikrofon, Verstärker, Lautsprecher) darf nur vom Hausmeister oder von der Gemeinde hierfür bestimmtem Personal bedient werden.
- 6.8 Das Einnehmen von Getränken in der Halle ist bei Benutzung für den Turn- und Sportunterricht sowie für den Spiel- und Übungsbetrieb der Vereine nicht gestattet. Das Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht gestattet.
- 6.9 Änderungen an den Hallen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- 6.10 Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Ausschmückungsgegenstände aus Papier müssen schwer entflammbar sein oder mit amtlich anerkannten Mitteln schwer entflammbar gemacht werden.
- 6.11 Die Anbringung von Werbematerial und Wareneinkaufseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Hallen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- 6.12 Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen

Bestimmungen verantwortlich. Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.

- 6.13 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu der Halle von Fahrzeugen freigehalten wird (insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge).
- 6.14 Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Der Veranstalter hat insbesondere das Gesetz über die Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten und für die Einhaltung der Sperrzeit entsprechend der gaststättenrechtlichen Gestattung zu sorgen.
- 6.15 Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, die im Rahmen einer Veranstaltung erfolgen, hat der Veranstalter die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.
- 6.16 Kann die beantragte Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden und ist die Hallenneubelegung durch einen anderen Veranstalter nicht möglich (wegen zu kurzfristiger Termin-Absage), so schuldet er der Gemeinde 10 v. H. des festgesetzten Benutzungsentgelts.
- 6.17 Die Gemeinde kann für einzelne Hallen besondere Benutzungsregeln aufstellen. Den Anordnungen des Hausmeisters ist im Einzelfall Folge zu leisten.
- 6.18 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die nach Bestuhlungsplan bzw. nach der Versammlungsstättenverordnung zulässige Höchstbelegung nicht überschritten wird. Über die eingelassenen Gäste sind Aufzeichnungen zu machen und zur Kontrolle bis zu 2 Wochen nach der Veranstaltung zur Prüfung bereitzuhalten.

7. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Schankwirtschaft

- 7.1 Der Betrieb der Schankwirtschaft muss in jedem Fall von der Gemeinde genehmigt sein.
- 7.2 Die Benutzung der Schankeinrichtung und der Küche ist nur den von der Gemeinde ausdrücklich zugelassenen Vereinen und Wirten gestattet. Im Falle einer Inanspruchnahme der Küchen- und Wirtschaftseinrichtungen sind fehlende oder beschädigte Gegenstände der Gemeinde (Hausmeister) unverzüglich zu melden und zu ersetzen.
- 7.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, die bei der Gemeinde für den Getränkebezug bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu beachten.

7.4 Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die benutzten Räume besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen, das benutzte Inventar ist ordentlich gereinigt und aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben.

8. Haftung und Aufsicht

8.1 Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benützung der Einrichtung einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen entstehen.

8.2 Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, welcher der Gemeinde oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern usw.) aus der Veranstaltung entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, entstehende Schäden auf Kosten des Benutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für den Ersatz von Schäden haften neben dem Benutzer auch die betreffenden Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) als Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB.

8.3 Der Benutzer hat auf Anforderung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Benutzer verlangen, dass er bei einem von ihr zu bestimmenden Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

8.4 Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

8.5 Der Benutzer verpflichtet sich, die Gemeinde als Gebäudeeigentümer von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung entstehen können.

8.6 Die Gemeinde übernimmt für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.

8.7 Die Gemeinde überlässt den Vereinen oder sonstigen Benutzern die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine und Benutzer sind verpflichtet, Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten bzw. selbst zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

8.8 Die Vereine, oder derjenige, dem die Halle überlassen ist, stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Hallen, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Vereine oder sonstigen Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.

8.9 Ist durch Einwirkung höherer Gewalt die bereits genehmigte Benutzung der öffentlichen Einrichtung unmöglich geworden, ist die Gemeinde von jeglicher Haftung freigestellt.

8.10 Aufsichtsführende Personen sind dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung von den Benutzern eingehalten wird.

9. Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Hausrecht

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde

1. vom Verein oder sonstigen Benutzer pro festgestelltem Verstoß ein „Erinnerungsentgelt“ in Höhe von 30,00 Euro erheben.

2. die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

Vertreter oder Beauftragte der Gemeinde sind jederzeit berechtigt, das Hausrecht gegenüber einzelnen Personen auszuüben.

10. Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn:

1. das festgesetzte Benutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurden.
2. notwendige Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden.
3. eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen wurde.
4. eine von der Gemeinde geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wurde.
5. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde als Gebietskörperschaft zu befürchten ist.
6. die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Benutzer kein Schadenersatzanspruch zu.

11. Entgelterhebung, Benutzungsentgelte

11.1 Für die Vermietung der Hallen werden Entgelte nach dem als 1. Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben.

11.2 Der Anspruch auf die Entgelte entsteht nach Abschluss des Mietvertrages für die Benutzung. Die Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt und sind in der

Regel 14 Tage ab Rechnungstellung zur Zahlung fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart ist.

11.3 Die Gemeinde ist berechtigt, Vorschüsse in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte, sowie Kautionen zu erheben. Bei einwandfreier Übergabe der benutzten Räumlichkeiten wird die Kaution binnen einer Woche nach Übergabe zurückgezahlt.

11.4 Kostenschuldner ist der Benutzer.

11.5 Jeder örtliche Verein wird für eine kulturelle Veranstaltung im Jahr von der Grundgebühr befreit. Dies gilt ggfs. auch für Veranstaltungen von Fördervereinen.

11.6 Soweit die Inventarausstattung durch die örtlichen Vereine ergänzt worden ist, ist die Mitbenutzung durch den Veranstalter mit dem entsprechenden Verein zu vereinbaren.

12. Hausmeister

12.1 Die Gemeinde (Hausmeister, Ortsvorsteher oder andere von der Gemeinde beauftragte Personen) hat unbeschränkten Zutritt zu allen Übungsstunden und Veranstaltungen. Zutritt zu den Räumen ist jederzeit zu gewähren. Ihren Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

12.2 Zutritt zum Regieraum und Bedienung der darin befindlichen Technik ist ausschließlich dem Hausmeister oder dem von der Gemeinde beauftragten Fachpersonal erlaubt. Die gesamte Technik (Heizung, Küche usw.) darf nur von Fachpersonal bedient werden.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 23.04.2001 sowie die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Aßmannshardt-Alberweiler vom 26.05.2003 mit allen Ergänzungen und Änderungen durch Aufhebungssatzung mit Wirkung zum 01.09.2023 außer Kraft.

Schemmerhofen, den 25.07.2023

Klaus Wilhelm Tappeser
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schemmerhofen vom 18.08.2023 Nr. 33.

Für die Richtigkeit!

Schemmerhofen, den 18.08.2023

.....
(Unterschrift)

Verteiler:

- Registratur
- alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rathaus
- alle Ortsverwaltungen